

Der Jugendliche D. ist 15 Jahre alt und besucht die 9. Klasse der Oberschule. Seit der 8. Klasse ist sein Verhalten auffallend schlechter geworden. Er trat undiszipliniert in Erscheinung und störte durch sein Verhalten den Unterricht. Seine schulischen Leistungen sind mangelhaft. Zahlreiche Aussprachen des Klassenleiters, des Schuldirektors und der Erziehungsberechtigten mit dem Jugendlichen hatten keinen Erfolg. Der Direktor beantragte deshalb, ihn aus der Schule zu entlassen.

Zusammen mit dem Jugendlichen W. beging D. seit dem Herbst 1964 eine Reihe von Diebstählen zum Nachteil persönlichen Eigentums. Die Jugendstrafkammer hat gegen D. wegen dieser Straftaten Heimerziehung angeordnet.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung mit der Begründung, die Anordnung der Heimerziehung sei nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung vor der Jugendstrafkammer nicht erforderlich gewesen. Die Feststellung im Urteil, die Eltern hätten keine Erziehungsgewalt mehr über den Jugendlichen, treffe nicht zu. Auch der Vertreter des Referats Jugendhilfe habe keinen Antrag auf Heimerziehung gestellt. Die Familienerziehung werde als ausreichende Erziehungsmaßnahme angesehen.

Der Senat hat in eigener Beweisaufnahme den Jugendlichen, seine Eltern, seine Klassenlehrerin, den Vorsitzenden des GST-Stützpunktes und die Sachverständige, Dipl.-Psychologin K., bei der sich der Jugendliche seit längerem in Behandlung befindet, gehört.

Aus den G r ü n d e n :

Die Jugendstrafkammer hat die Verantwortlichkeit des Jugendlichen gern. § 4 JGVO nur unzureichend begründet. Der Senat hat sich in eigener Beweisaufnahme davon überzeugt, daß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 JGVO gegeben sind. Die Aussage der Sachverständigen hat deutlich gemacht, daß die bei dem Jugendlichen derzeit bestehende Disharmonie in der Entwicklung die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht ausschließt (*wird ausgeführt*).

Der Berufung war darin zu folgen, daß die von der Jugendstrafkammer angeordnete Heimerziehung nicht begründet ist. Die Strafkammer hat sich nicht von dem Grundsatz leiten lassen, daß die Heimerziehung die einschneidendste Erziehungsmaßnahme nach der Jugendgerichtsverordnung ist, die erst dann Anwendung finden kann, wenn alle weiteren Erziehungsmaßnahmen nicht ausreichen, um die gesellschaftliche Entwicklung des Jugendlichen zu fördern oder zu sichern.

Mit Recht wendet sich die Berufung gegen die Feststellung der Jugendstrafkammer, die Eltern hätten keine Erziehungsgewalt mehr über den Jugendlichen. Wie der Senat in der Beweisaufnahme feststellen konnte, sind die Eltern des Jugendlichen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Lebensverhältnissen durchaus geeignet, ihren Sohn zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen. Sie haben bisher ihre Pflichten im Berufsleben erfüllt, bereits andere Kinder erfolgreich erzogen und die bei dem Sohn bestehenden Erziehungsschwierigkeiten nicht gleichgültig hingenommen, sondern sich um deren Beseitigung bemüht. Sie haben den Jugendlichen noch vor Begehung seiner strafbaren Handlungen im Haus der Gesundheit einer psychotherapeutischen Behandlung unterziehen lassen, die jetzt noch mit Erfolg weitergeführt wird. Bereits die Jugendstrafkammer hat festgestellt, daß das Verhalten des Jugendlichen, insbesondere in der Schule, wesentlich darin begründet liegt, daß er sich in einer besonders negativen Phase der Pubertätszeit befindet, und daß letztlich auch die Straftaten mit auf eine psychische Fehlentwicklung zurückzuführen sind. Die Bemühungen der Eltern, diese Fehlentwicklung bei ihrem Sohn zu überwinden, müssen deshalb unterstützt werden.

Das Bestreben der Eltern, dem Jugendlichen zu helfen, wird auch darin deutlich, daß sie ihn für die Mitarbeit in der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) begeisterten. Hier leistet der Jugendliche nach der Aussage des Vorsitzenden des GST-Stützpunktes eine vorbildliche Arbeit und fügt sich gut in das Kollektiv ein. Er nimmt regelmäßig und aktiv an der Ausbildung teil und scheut sich auch nicht vor Arbeiten, die mit Schwierigkeiten verbunden sind.

Sein Vater hat sich bereits jetzt für ihn um eine Lehrstelle als Fräser bemüht. Auch diese Maßnahme zeigt, daß die Eltern ihre Erziehungspflichten für die weitere Entwicklung des Jugendlichen ernst nehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände folgte der Senat dem Antrag der Berufung und des Staatsanwalts und erkannte in Abänderung des Urteils der Jugendstrafkammer auf Familienerziehung gern. § 12 JGVO. Entgegen den Feststellungen im Urteil der Jugendstrafkammer hat der Vertreter der Jugendhilfe laut Protokoll der Hauptverhandlung keinen Antrag auf Heimerziehung gestellt. In der Verhandlung vor dem Senat hat sich der Vertreter der Jugendhilfe dem Antrag, auf Familienerziehung zu erkennen, angeschlossen. Diese Maßnahme hat auch die Sachverständige von ihrem Standpunkt als richtig erachtet. Der Senat ist auf Grund eigener Beweisaufnahme der Überzeugung, daß die Eltern des Jugendlichen geeignet und in der Lage sind, diesen zu einem verantwortungsbewußten Menschen zu erziehen. Sie haben sich zur Übernahme der Pflichten aus der Familienerziehung ausdrücklich bereit erklärt*.

Wenn auch der Jugendliche selbst noch nicht alle Entwicklungsschwierigkeiten überwunden hat, so bemüht er sich jetzt doch, seinen Pflichten in der Schule, im Elternhaus, in der GST und bei der Gruppentherapie im Haus der Gesundheit nachzukommen. Um ihn hierbei anzuspornen, erhielt der Jugendliche durch den Senat die Weisung, auch künftig in der Schule diszipliniert aufzutreten, die Lehrer und das Klassenkollektiv bei der Wahrung der Disziplin zu unterstützen sowie die Gruppentherapie fortzusetzen und nicht ohne Einwilligung der Eltern und des Arztes aufzugeben. Dem Jugendlichen ist erläutert worden, daß es sich hierbei um verbindliche Weisungen handelt, deren schuldhaftes Nichteinhalten die Anordnung der Heimerziehung zur Folge haben kann.

* Die von den Eltern des Jugendlichen unterschriebene Verpflichtung hat folgenden Wortlaut:

„Wir haben uns im Strafverfahren gegen unseren Sohn Thomas D. bereit erklärt, uns für seine zukünftige Erziehung und Beaufsichtigung zu verbürgen.

Nachdem das Gericht in Beachtung unserer Erklärung für unseren Sohn die Familienerziehung angeordnet hat, übernehmen wir hiermit die Aufgabe, künftig unsere Erziehungspflichten gewissenhaft wahrzunehmen und für die Einhaltung der vom Gericht im Urteil festgelegten Weisungen durch unseren Sohn mit der Verantwortung zu tragen.

Wir sind darüber belehrt worden, daß wir gemäß § 7 JGVO zur Rechenschaft gezogen werden können, wenn wir unseren Verpflichtungen schuldhaft nicht nachkommen. Wir sind ferner darüber informiert, daß für Thomas die Heimerziehung angeordnet werden kann, falls er schuldhaft die ihm auferlegten Weisungen nicht erfüllt.

Wir sind bereit, den Rat des Stadtbezirks - Referat Jugendhilfe - bei der Wahrnehmung seiner Kontrollpflichten über die Familienerziehung zu unterstützen.

Wir bestätigen unsere Verpflichtung durch unsere Unterschrift. ^

Zivilrecht

§ 323 ZPO; § 25 LPG-Ges.

1. Die Festlegungen in Altenteilsverträgen können auch dann nicht mit der Abänderungsklage angefochten werden, wenn sie in einem vollstreckbaren Titel enthalten sind.